

Kontakt:  
Tel. 0 75 72 - 71 13 11  
Fax 0 75 72 - 71 13 10  
poststelle@gs-  
mengen.schule.bwl.de  
[www.ablachschole-mengen.de](http://www.ablachschole-mengen.de)



## **Vom Kindergarten in die Schule**

Informationen: „Rund um die Einschulung“

### **Was beinhaltet die Kooperation zwischen Schule und Kindergarten?**

- Die Kooperationslehrerin und Ihr Kind lernen sich kennen
- Austausch zwischen Erzieherinnen und Kooperationslehrerin, eventuell auch mit Therapeuten oder sonstigen Fachleuten
- gegebenenfalls Diagnostik durch die Kooperationslehrerin
- gegebenenfalls Einleiten von zusätzlich erforderlichen Fördermaßnahmen
- Elterngespräche in der Sprechstunde nach Vereinbarung
- Bei erhöhtem Förderbedarf oder Zweifel an der Schulfähigkeit kann ein „Runder Tisch“ ein klärendes Gespräch über die weitere Förderung des Vorschulkindes bringen

### **Was sind die Aufgaben einer Kooperationslehrerin?**

Eine Kooperationslehrerin arbeitet mit den Erzieherinnen im Team. Sie ist dazu da, den Übergang vom Kindergarten zur Schule zu erleichtern. Gemeinsam mit der zuständigen Erzieherin berät Sie über Unterstützungsmöglichkeiten für die Kinder, berät bei der Förderplanung, betreibt eigene Diagnostik und steht den Eltern bei allen Fragen rund um die Einschulung zur Seite.

### **Wie werde ich über das Vorschuljahr informiert?**

Da auf Grund der Coronalage keine Infonachmittage oder Elternabende stattfinden können, haben Eltern die Möglichkeit, in den angebotenen Sprechstunden Hilfe beim Ausfüllen der Formulare zu bekommen. Bitte scheuen Sie sich nicht, Kontakt mit den Kooperationslehrerinnen aufzunehmen. Wir beantworten Ihre Fragen gerne.

### **Wann ist mein Kind schulpflichtig?**

Alle Kinder, die bis zum 31. Juli 2021 sechs Jahre alt werden sind schulpflichtig.

Auch Kinder, die letztes Jahr zurückgestellt wurden, sind schulpflichtig.

### **Wann ist ein Kind ein sogenanntes Kann-Kind?**

Kinder, die zwischen 1. August 2015 bis 31. Juli 2016 geboren sind, können auf Elternwunsch vorzeitig eingeschult werden. In diesem Fall nehmen sie an einem Schuleignungstest teil. Danach kann es bei vorliegender Schulfähigkeit an der Schule angemeldet werden. Mit der Schulanmeldung ist Ihr Kind rechtlich genauso gestellt wie ein schulpflichtiges Kind.

### **Wann laden wir die Schulanfängerinnen und Schulanfänger ein?**

Im Frühjahr 2021 werden Sie zur Schulanmeldung schriftlich von der Schule eingeladen. Der genaue Rahmen dieser Veranstaltung kann aufgrund der Pandemie noch nicht endgültig vorhergesagt werden.

### **Wer entscheidet über eine Rückstellung vom Schulbesuch?**

Über eine Zurückstellung entscheidet die Schulleitung. Sie kann von den Eltern oder der Schulleitung beantragt werden. Die Beurteilung des Kindes durch das Gesundheitsamt stellt eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung über eine Rückstellung dar.

### **Zurückstellung – und dann?**

Nach einer Rückstellung ist es besonders wichtig, dass Ihr Kind im Rückstellungsjahr intensiv gefördert wird. Die Förderung findet in der Regel im Kindergarten statt oder durch den Besuch der Grundschulförderklasse.

### **Was ist eine Grundschulförderklasse?**

Kinder, die schulpflichtig aber noch nicht voll schulfähig sind, können in dieser Klasse eine besondere Förderung erhalten. Es werden nur diejenigen (zurückgestellten) Kinder aufgenommen, bei denen zu erwarten ist, dass sie nach einem Jahr in die erste Klasse der Grundschule eingeschult werden können.

Wichtig: Die Anmeldung in die Grundschulförderklasse erfolgt durch die Schulleitung nach der Schulanmeldung. Die Plätze in einer der wenigen Grundschulförderklassen sind begrenzt. Es gibt keine Aufnahmegarantie.

### **Was ist ein „Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum“ (SBBZ)?**

Für schulpflichtige Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in einem bestimmten Bereich (z.B. Sprache, Lernen, Sozialverhalten, ...) muss der Lernort sorgfältig ausgewählt werden: entweder können sie in einem SBBZ eingeschult werden oder sie werden inklusiv an der Ablachschule beschult. Die Eltern müssen dazu gemeinsam mit der Schule einen Antrag beim Staatlichen Schulamt stellen.

### **Haben Sie noch weitere Fragen?**

Dann wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihre Kooperationslehrerin, Ihre Erzieherin oder die Kindergartenleitung.